



► Nr. VO/2021/10275-02
öffentlich

Lübeck, 03.05.2022

**Vorlage
-öffentlich-**

Verantwortliche Bereiche:
5.660 - Stadtgrün und Verkehr

Bearbeitung: Jens Johannsen (E-Mail: jens.johannsen@luebeck.de Telefon: 122-3230)

**Benennung von Verkehrsflächen in der Hansestadt Lübeck: B-Plan
07.32.00 - Schlutuper Straße / Lauerhofer Feld**

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
16.05.2022	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
20.06.2022	Bauausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Im Stadtteil St. Gertud wird die geplante Erschließungsstraße im Rahmen des B-Plans 07.32.00 – Schlutuper Straße / Lauerhofer Feld – gemäß Anlage 1 wie folgt benannt:

Geschwister-Grünfeldt-Ring: Planstraße A, die als Ringstraße das neue Baugebiet erschließen wird

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja
Nein- Begründung:

Durch den Beschluss werden die Belange von Kindern und Jugendlichen nicht berührt.

Die Maßnahme ist:

neu
freiwillig
vorgeschrieben durch:

--	--

Finanzielle Auswirkungen:

- | | |
|-------------------------------------|---------------|
| <input type="checkbox"/> | Ja (Anlage 1) |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Nein |

Auswirkung auf den Klimaschutz:

- | | |
|-------------------------------------|------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Nein |
| <input type="checkbox"/> | Ja – Begründung: |

--

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

--

Begründung:

Der erste Namensvorschlag der Verwaltung lautete „Kleingartenring“ und wurde in der Bauausschusssitzung am 16.08.2021 abschlägig diskutiert. Die Vorlage wurde zurückgestellt, damit die Stadtverwaltung aus der intern geführten Liste von Benennungsvorschlägen einen alternativen Straßennamen aussucht.

In der nächsten Vorlage wurde unter Hinweis auf die gültige vom Senat beschlossene interne Richtlinie für die Benennung von Verkehrsflächen in der Hansestadt Lübeck vom 18. Januar 1995 (Anlage 2) und den dort ausgeführten Kriterien, die im Rahmen von Benennungsverfahren zu beachten sind, erneut der Vorschlag „Kleingartenring“ zur Abstimmung in den Bauausschuss am 06.12.2021 gegeben. Zusätzlich wurden vier alternative Namensvorschläge aus der intern geführten Liste von Benennungsvorschlägen zur Auswahl aufgeführt.

Diese Vorlage der Verwaltung wurde erneut zurückgewiesen.

In der Bauausschusssitzung am 06.12.2021 wurde beschlossen, dass die Verwaltung eine Vorlage erstellen soll, mit der die Grundsätze definiert werden, auf denen die Politik in Zukunft die Straßennamen beschließt und der die Liste der möglichen Straßennamen beiliegt, sowie eine Vorlage mit der die Verwaltung einen neuen Straßennamen für diese Straße vorschläge, den die Politik beschließen könne.

Zur Benennung der Planstraße A im B-Plangebiet 07.32.00 – Schlutuper Straße / Lauerhofer Feld wird daher der nachfolgende Benennungsvorschlag zur Beschlussfassung gegeben:

Geschwister-Grünfeldt-Ring

Benannt nach den drei Schwestern Emma, Minna und Clara Grünfeldt aus Lübeck, Charlottenstraße. Sie wurden am 06.12.1941 zusammen mit anderen Lübecker Juden nach Riga deportiert, wo sie umkamen. Zwei der drei Schwestern, die als Kinder dem jüdischen Glauben angehörten, sind später zur evangelisch-lutherischen Kirche übergewechselt. Emma, geb. am 08.09.1880 in Wismar, wirkte 30 Jahre als evangelische Religionslehrerin an der heutigen Kahlhorst Schule. Minna arbeitete im Sekretariat des Katharineums.

Die ehemalige jüdische Religionszugehörigkeit der Schwestern führte zur Diskriminierung, Verfolgung, Deportation und zum Tod.

Am 12. April 2008 wurden vor der ehemaligen Wohnung der Schwestern in der Charlottenstraße 26 in Lübeck drei Stolpersteine verlegt, um an sie zu erinnern.

Dieser Benennungsvorschlag wurde am 14.03.1994 durch das Frauenbüro, am 16.05.1994 im Bauausschuss durch die Fraktion der Grünen und mit Schreiben vom 03.12.2002 von der Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit in Lübeck e.V. eingereicht.

Die als Anlage 2 angefügte interne Richtlinie für die Benennung von Verkehrsflächen in der Hansestadt Lübeck vom 18. Januar 1995 wird von der Verwaltung an die aktuellen Erfordernisse angepasst und als gesonderte Vorlage ins Verfahren gegeben werden.

Anlagen:

Anlage 1: Plan zur Benennung: Auszug aus dem B-Plan 03.50.00

Anlage 2: interne Richtlinie für die Benennung von Verkehrsflächen in der Hansestadt Lübeck vom 18. Januar 1995

Senatorin Joanna Hagen

ANLAGE 1: LAGEPLAN zur BENENNUNG von VERKEHRSFLÄCHEN

B-Plan 07.32.00 - Schlutuper Straße / Lauerhofer Feld



Interne Richtlinie für die Benennung von Verkehrsflächen in der Hansestadt Lübeck vom 18. Januar 1995

I. Allgemeines

1. Verkehrsflächen - insbesondere öffentliche Straßen, Wege und Plätze, aber auch Grünwege, Brücken, Wasserläufe, Schleusen, Hafenbecken, Kai- und Uferstrecken in der Zuständigkeit der Hansestadt Lübeck - werden benannt, wenn es im öffentlichen Interesse zur Wahrung einer gesicherten Ordnungs- und Erschließungsfunktion erforderlich ist.

Die Ehrung verdienter Persönlichkeiten oder die Pflege örtlicher Traditionen kann ein weiterer Anlaß für eine Namensgebung sein.

2. Der Rechtscharakter einer Verkehrsfläche wird durch die Benennung nicht berührt.

II. Auswahlgrundsätze für die Benennung von Verkehrsflächen

Bei der erstmaligen Benennung von Verkehrsflächen sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Der Name soll einmalig, möglichst kurz, einprägsam, wohlklingend und für den mündlichen und schriftlichen Gebrauch unmißverständlich sein.
2. Bindestrichverbindungen, die bei Verwendung von Eigennamen oft notwendig werden, sind möglichst zu vermeiden. Fremdsprachliche Grundwörter sind nur aus begründetem historischen Anlaß zu verwenden (z. B. Boulevard, Rondell oder ähnliches).
3. Je nach Möglichkeit sollen insbesondere diejenigen alten Bezeichnungen berücksichtigt werden, die eine Erinnerung an historische Zusammenhänge, an die Entwicklung, unumstrittene geschichtliche Ereignisse und Persönlichkeiten der Hansestadt Lübeck darstellen oder alte Flurnamen lebendig erhalten.
4. Stehen entsprechende Namen nicht zur Verfügung, sind Benennungen nach der Umgebung der Verkehrsfläche, nach geographischen Gegebenheiten, Ländern, Orten, Tieren, Pflanzen, nach allgemein anerkannten Persönlichkeiten oder anderen Motivgruppen vorzuschlagen.

Anzustreben ist dabei

- die Bildung neuer oder die Fortführung bestehender Motivgruppen in räumlich zusammenhängenden Gebieten (z. B. Neubaugebieten), wobei

dasselbe Gruppenmotiv nicht in verschiedenen Gegenden verwendet werden soll;

- die Benennung neu entstehender durchgehender Verkehrsflächen mit nur einem Namen.

5. Benennungen nach lebenden Persönlichkeiten sind nicht zulässig, solche nach verstorbenen Persönlichkeiten dürfen aus Gründen der Pietät erst nach Ablauf eines Trauerjahres erfolgen.
6. Vornamen, Titel und andere Zusätze zu Personennamen sollen nicht verwendet werden, es sei denn, daß die Benennung unter Verwendung des Familiennamens allein zu Mißdeutungen führt bzw. der Bedeutung oder dem üblichen Gebrauch dieses Namens nicht genügend Rechnung getragen wird.
Namenszüge mit Bindestrichverbindungen wie beispielsweise "Gustav-Radbruch-Platz" oder dergleichen sind zu vermeiden.
7. Sofern Personennamen für die Benennung vorgesehen sein sollten, ist das Frauenbüro einzuschalten. Bei Personenbenennungen sind Frauennamen vorrangig zu berücksichtigen.
8. Auf der Grundlage eines Bebauungsplanes erfolgt die erstmalige Neubenennung durch die städtischen Gremien frühestens nach Erlangen der Rechtskraft des jeweiligen Bebauungsplanes bzw. vor Baubeginn der Verkehrsfläche.

III. Umbenennung und Änderung der Schreibweise von Verkehrsflächen

1. Die historischen Straßennamen in der Hansestadt Lübeck, insbesondere die in der Altstadt, sind als Dokument grundsätzlich beizubehalten.
Ihre Erinnerungen an die historischen Zusammenhänge, an die Entwicklung, unumstrittene geschichtliche Ereignisse und Persönlichkeiten der Hansestadt Lübeck oder aber an alte Flurbezeichnungen sollen dadurch lebendig erhalten werden.
2. Umbenennungen von Verkehrsflächen sind in folgenden Ausnahmefällen zulässig,
 - 2.1 wenn Wiederholungen von Namen und dadurch bedingte Verwechslungsgefahren zu beseitigen sind z.B. infolge von Eingemeindungen,
 - 2.2 wenn durch bauliche Veränderungen des Straßensystems die postalische Eindeutigkeit und Auffindbarkeit der Adressen empfindlich gestört ist,

- 2.3 wenn Namen an geistig-politische Wegbereiter und Verfechter von Ideologien, die gegen die rechtsstaatliche Grundordnung verstoßen, oder an typische Orte, Sachen und Ereignisse aus entsprechenden Epochen erinnern oder
- 2.4 wenn von der Umbenennung keine Anliegerinteressen betroffen sind oder sich die Anlieger mit der Umbenennung einverstanden erklärt haben.
3. Vor einer Umbenennung ist zu prüfen,
 - 3.1 inwieweit Grundstückseigentümer und Anlieger betroffen sind,
 - 3.2 ob auf die Stadt außer den Änderungs- und Verfahrenskosten weitere Kosten zukommen. Danach hat das Amt für Verkehrsanlagen die Gründe für oder gegen die Umbenennung abzuwägen und dem Bauausschuß und Senat zu berichten.
4. Umbenennungen und Änderungen der Schreibweise bestehender Namen sind den betroffenen Grundstückseigentümern und Anliegern vor der amtlichen Bekanntmachung mitzuteilen.

IV. Zuständigkeiten und Verfahren

1. Benennungsvorschläge für öffentliche Verkehrsflächen legt das Amt für Verkehrsanlagen den städtischen Gremien zur Beschlußfassung vor.
Anregungen und Vorschläge von Institutionen oder Personen werden in einer im Amt für Verkehrsanlagen geführten Namensliste gesammelt und in die Erarbeitung der Vorlage einbezogen.

Namensvorschläge für nicht öffentliche Verkehrsflächen wie unter I.1 genannt kann das zuständige Fachamt selbst zur Beschlußfassung vorlegen (Beispiel: Grünanlagen - Amt 67, Sportanlagen - Amt 52, Hafen-/Kaianlagen - Amt 69...). Sie sind zur Vermeidung von Doppelbezeichnungen mit dem Amt für Verkehrsanlagen abzustimmen.
2. Soweit die Hansestadt Lübeck nicht selbst Eigentümer der zu benennenden Verkehrsfläche ist, muß der jeweilige Eigentümer vorher zu dem Namensvorschlag gehört werden. Der Eigentümer hat jedoch keinen Anspruch darauf, daß eine Benennung unterbleibt oder daß ein von ihm vorgeschlagener Name festgelegt wird.

3. Beschlußfassendes Gremium ist der Senat der Hansestadt Lübeck.
Die Bürgerschaft kann jedoch im Ausnahmefall Empfehlungen zur Benennung aussprechen.
4. Die Benennungsbeschlüsse, die öffentliche Verkehrsflächen betreffen, sind amtlich bekanntzumachen und anderen Dienststellen/Versorgungsträgern/Interessierten mitzuteilen.
5. Benannte öffentliche Verkehrsflächen sind gemäß "Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur StVO" in der jeweils geltenden Fassung mit Straßennamensschildern zu versehen. Personennamen erhalten eine maximal zweizeilige Erläuterung.